

6/7.4 Zusammenfassung und praktische Hinweise

Die vorstehenden Ausführungen sollten zum Anlaß genommen werden, das bestehende Regelwerk – und zwar sowohl die Friedhofssatzung sowie die darauf eventuell gestützte Friedhofs(benutzungs)ordnung wie auch die bestehenden organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Weisungen – einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, und dann gegebenenfalls zu praktischen Folgerungen führen.

Notwendige Inhalte der Friedhofssatzung

Mit Blick auf Schadensersatz- und Haftungsfragen sind in die Friedhofssatzung Regelungen zu folgenden Punkten aufzunehmen:

- eine Genehmigungspflicht für das Aufstellen von Grabsteinen und Grabmälern und für die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen,
- die Geltung der „*Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen*“ des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) (z.Z. in der Fassung der vierten, neubearbeiteten Auflage, Oktober 2000)
- die Verpflichtung des jeweils beauftragten Steinmetzen oder Steinbildhauers auf die Anwendung dieser Regeln,
- die Beschränkung der Grabdenkmäler auf eine maximale Größe,
- eine Verpflichtung des Grabnutzungsberechtigten, die gesamte Grabstelle in einem verkehrssicheren Zustand zu halten,
- eine Verpflichtung des Grabnutzungsberechtigten, von der Friedhofsverwaltung festgestellte Mängel innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen,
- die Berechtigung der Friedhofsverwaltung, die Beseitigung der festgestellten Mängel bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist im Wege der Ersatzvornahme und auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten vorzunehmen,
- die Festlegung der Öffnungszeiten; hierbei ist insbesondere die Beschränkung auf die Zeiten mit ausreichendem Tageslicht angezeigt.

Dienstanweisungen

Daneben ist, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden, zwingend der Erlass einer detaillierten Dienstanweisung erforderlich. Dabei ist, um Auslassungen und mißverständliche Formulierungen zu vermeiden, dringend zu empfehlen, sich der Musterdienstanweisung der Deutschen Kommunalversicherer als Vorlage zu bedienen. Hiernach sollten in der Dienstanweisung insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- die Benennung geeigneter Personen und ihrer Stellvertreter, die mit den verschiedenen Kontrollen (z.B. Standsicherheit der Grabsteine, Zustand der Bäume und der baulichen Anlagen, Verkehrssicherheit der Wege und Pfade) und der Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (z. B. Entfernung des nassen Laubs, Streudienst) betraut werden,
- eine detaillierte und eindeutige Beschreibung des jeweils zugewiesenen Aufgabenbereichs,
- eine klare und eindeutige Anweisung, welche Maßnahmen bei welchen festgestellten Mängeln zu ergreifen sind. Wichtig ist dabei insbesondere die Anordnung, daß bei Vorliegen einer akuten Gefahr (= einer Gefahr, bei der ein weiteres Zuwarten nicht möglich und ein sofortiges Handeln erforderlich ist) ein standunsicherer Grabstein sofort umzulegen ist,
- eine Festlegung der Zeiten der verschiedenen Kontrollen und Überprüfungen,
- dabei insbesondere der Zeitpunkt der Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine (jährlich nach der Frostperiode und vor der Karwoche),
- die Anweisung, daß kontinuierlich Kontrollbücher zu führen und diese wegen der Verjährungsfrist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren sind,
- daß in diesen Kontrollbüchern
 - das Datum,
 - die Uhrzeit,
 - die Art und der Umfang der durchgeführten Kontrolle und
 - die Person(en) des/der Kontrollierenden genau festzuhalten sind und schließlich
 - die Anordnung, daß diese Kontrollbücher regelmäßig und zu bestimmten Daten vorzulegen sind.

Checkliste

- Veranlassen Sie den Erlass einer Friedhofssatzung und erlassen Sie eine detaillierte Dienstanweisung. Lehnen Sie sich dabei an die einschlägigen Mustersatzungen bzw. Dienstanweisungen an.

6/7.4 Zusammenfassung und praktische Hinweise

- Achten Sie dabei darauf, daß die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) (z.Z. in der Fassung der vierten, neubearbeiteten Auflage, Oktober 2000) in der Friedhofssatzung verankert ist und daß Vorsorge dafür getroffen wird, daß sie dem jeweils beauftragten Steinmetz zur Pflicht gemacht wird.
- Bestimmen Sie geeignete und für die jeweilige Kontrolle qualifizierte Personen und sichern Sie die Stellvertretung.
- Weisen Sie diese Personen genau in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich ein.
- Führen Sie regelmäßige Nachschulungen durch.
- Sorgen Sie durch regelmäßige und unregelmäßige Kontrollen dafür, daß die erlassene Dienstanweisung zu jeder Zeit eingehalten wird.
- Lassen Sie sich die Kontrollbücher regelmäßig und auch außer der Reihe vorlegen.
- Bedenken Sie, daß Friedhöfe meist von älteren und zum Teil gebrechlichen Personen besucht werden, die dort die Gräber ihrer Angehörigen aufsuchen wollen. Gerade nach deren Bedürfnissen sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit auszurichten!
- Berücksichtigen Sie bereits bei der Planung des Friedhofs, daß die Besucher eines Friedhofs typischerweise mit Blumen, Kränzen, Erde oder Wasserkannen und anderem zum Teil sperrigen Gerät schwer beladen und dadurch in ihrer Gehweise und Gangfestigkeit beeinträchtigt sind.
- Stellen Sie insbesondere sicher, daß sich die Bereiche um die Wasserstellen, Abfallbehälter und Grünzeugmulden ebenso wie die Hauptwege immer in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bedenken Sie dabei, daß es sich hierbei um Bereiche handelt, die der Friedhofsbesucher nicht meiden kann und die er auch bei erkannter Verkehrswidrigkeit passieren muß.
- Und schließlich: Beachten Sie stets, daß besonders große Gefahren von nicht standsicheren Grabsteinen ausgehen. Richten Sie deshalb ein ganz besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße und regelmäßige Überprüfung der Grabsteine in der Zeitspanne zwischen dem Ende der Frostperiode und dem Beginn der Karwoche.